

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 12.11.2025 die nachstehende Neufassung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19.05.1999, zuletzt geändert am 01.01.2023, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Einfassungen und sonstigen Gräbstätten sowie für Verwaltungshandlungen des Friedhofsamtes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung (ergänzend gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen in der jeweils gültigen Fassung),
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

§ 4

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat dem Friedhofsamt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Schwieberdingen, den 13.11.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long, sweeping horizontal line.

Stefan Benker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.